

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 80
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(htw saar)

Vom 22. November 2017.....

810

Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 22. November 2017

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13 Absatz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080) folgende Grundordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Mitglieder der htw saar

Art. 1-7

- Art. 1 Mitglieder
- Art. 2 Mitgliedergruppen
- Art. 3 Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Art. 4 Studierende
- Art. 5 Doktorandinnen und Doktoranden
- Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 7 Angehörige

Zweiter Teil: Organisation der htw saar

Art. 8-49

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 8-12

- Art. 8 Grundpflichten der Amtsträgerinnen und Amtsträger
- Art. 9 Ausgeschlossene Personen und Befangenheit
- Art. 10 Anhörung
- Art. 11 Beendigung eines Amtes
- Art. 12 Weiterführung der Amtsgeschäfte

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Gremien

Art. 13-31

- Art. 13 Mitgliederzahl
- Art. 14 Amtszeit
- Art. 15 Einberufung, Terminierung und Tagesordnung
- Art. 16 Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit
- Art. 17 Öffentlichkeit, Schweigepflicht
- Art. 18 Berichts- und Auskunftspflicht
- Art. 19 Sitzungsleitung
- Art. 20 Beiziehung Dritter
- Art. 21 Eilkompetenz der/des Vorsitzenden
- Art. 22 Beschlussfähigkeit
- Art. 23 Beschlussfassung
- Art. 24 Schriftliches Beschlussverfahren
- Art. 25 Stimmrecht
- Art. 26 Protokoll
- Art. 27 Sitzungsdauer
- Art. 28 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
- Art. 29 Beschließende Ausschüsse
- Art. 30 Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse
- Art. 31 Verfahrensregelungen

Dritter Abschnitt: Einzelbestimmungen**Art. 32-49**

- Art. 32 Präsidium
- Art. 33 Vorbereitung der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Art. 34 Zahl, Amtszeit und Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- Art. 35 Entlastung der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate
- Art. 36 Senat
- Art. 37 Hochschulrat
- Art. 38 Dekanat
- Art. 39 Fakultätsrat
- Art. 40 Abweichende Organisationsformen
- Art. 41 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten, Kooptation von Mitgliedern anderer Hochschulen
- Art. 42 Gemeinsame Organe von Kooperationsplattformen
- Art. 43 Berufungsverfahren
- Art. 44 Ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, Fakultäts- und Verwaltungsgleichstellungsbeauftragte
- Art. 45 Beirat für Frauenfragen/Beirat für Gleichstellungsfragen nach § 25 Landesgleichstellungsgesetz
- Art. 46 Wahl, Bestellung, Amtszeit und Berichtspflicht der/des Beauftragten für die Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- Art. 47 Bibliothek
- Art. 48 Deutsch-Französisches Hochschulinstitut (DFHI)
- Art. 49 Ordnungen der htw saar

Dritter Teil: Schlussbestimmungen**Art. 50**

Erster Teil Mitglieder der htw saar

Artikel 1 (Mitglieder)

(1) Mitglieder der htw saar sind:

1. die Präsidentin/der Präsident,
2. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung,
3. die Professorinnen und Professoren,
4. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. die hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. die administrativ-technischen Beschäftigten, sofern sie hauptberuflich tätig sind sowie die sonstigen Beamtinnen und Beamten (administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
7. die eingeschriebenen Studierenden,
8. die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Mitglieder der htw saar sind ferner:

1. Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, an der htw saar mit Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten hauptberuflich tätig sind, und
2. Personen, denen aufgrund von § 50 Abs. 2 Satz 5 SHSG die korporationsrechtliche Stellung einer Professorin/eines Professors übertragen worden ist.

Artikel 2 (Mitgliedergruppen)

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden die in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Absatz 2 genannten Mitglieder der htw saar folgende Mitgliedergruppen:

1. die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2),
2. die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 3),
3. die Gruppe der Studierenden (Artikel 4 und 5),
4. die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 sowie nicht wissenschaftlich tätige Mitglieder nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1).

(2) Für die Zuordnung zu den Gruppen nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 ist das dienstrechtliche Verhältnis maßgebend.

(3) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die im Hauptamt in überwiegendermaßen mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, gehören der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 an.

(4) Der Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe der Studierenden geht die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe vor. Artikel 5 bleibt unberührt.

Artikel 3 (Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

(1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Mitglieder der htw saar.

(2) Den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellt sind:

1. die zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben an die htw saar abgeordneten Beamtinnen und Beamten,
2. sonstige Personen, die, ohne Mitglieder der htw saar zu sein, an der htw saar mit Zustimmung eines Organs der htw saar hauptberuflich, jedoch nicht nur vorübergehend oder gastweise wissenschaftlich tätig sind.

Artikel 4 (Studierende)

Die Studierenden erwerben die Mitgliedschaft in der htw saar durch die Einschreibung (Immatrikulation). Sie verlieren die Mitgliedschaft durch die Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation). Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der htw saar in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 5 (Doktorandinnen und Doktoranden)

Doktorandinnen und Doktoranden können durch Einschreibung die Mitgliedschaft erwerben. Das Nähere ist durch eine Ordnung zu regeln. Soweit Doktorandinnen und Doktoranden nicht der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grund eines entsprechenden Dienstverhältnisses angehören, sind sie der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

Artikel 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Alle Mitglieder der htw saar haben das Recht und die Pflicht nach Maßgabe des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der htw saar mitzuwirken; insbesondere haben sie das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsgremien. Sie haben im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Einrichtungen der htw saar sowie der an der htw saar bestehender sozialer, kultureller und musischer sowie sportlicher Einrichtungen.

(2) Die Übernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Die Mitglieder der htw saar dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Mitglieder, die zugleich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur htw saar stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(4) Die htw saar trägt dafür Sorge, dass die Vertreterinnen und Vertreter in den Selbstverwaltungsgremien den erforderlichen Informations- und Meinungsaustausch mit den Mitgliedern ihrer Gruppe pflegen können. Insbesondere hat die htw saar zu diesem Zweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume bereitzustellen und ihren Beschäftigten die Teilnahme während der Dienstzeit zu gestatten, soweit es mit den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs in der htw saar vereinbar ist.

(5) Alle Mitglieder der htw saar können sich in persönlichen Angelegenheiten, die ihr Dienstverhältnis betreffen, unmittelbar an die Präsidentin/den Präsidenten wenden.

(6) Das Recht der Mitglieder der htw saar, sich in sonstigen Angelegenheiten mit Bitten und Beschwerden an die Präsidentin/den Präsidenten zu wenden, bleibt unberührt.

Artikel 7 (Angehörige)

(1) Angehörige der htw saar sind:

1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigten der htw saar nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden,
3. die Vertreterinnen und Vertreter von Professuren
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
5. die Professorinnen und Professoren für besondere Aufgaben,
6. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
7. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
8. die Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht durch Einschreibung Mitglieder sind,

9. die Lehrbeauftragten,
10. die Gasthörerinnen und Gasthörer sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer,
11. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die sonstigen an der htw saar nebenberuflich Tätigen,
12. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der htw saar,
13. Studierende, die an anderen Hochschulen in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz-Wallonien eingeschrieben sind, wenn dies in Verträgen zwischen der htw saar und den Hochschulen vereinbart ist,
14. sonstige Mitglieder von kooperierenden Hochschulen nach Maßgabe von Artikel 40 Abs. 2.

(2) Den Angehörigen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu. Sie haben die in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechte.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen wirken nach Maßgabe des SHSG und nach den Ordnungen der htw saar bei der Erfüllung der Aufgaben der htw saar mit. Soweit sie zu Sitzungen eines Gremiums beigezogen werden, gelten für sie hinsichtlich der Schweigepflicht die Bestimmungen über die Mitglieder des Gremiums entsprechend.

(4) In den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren können mit Zustimmung des Dekanats und des Präsidiums Lehrveranstaltungen und Prüfungen abhalten. Weitere Rechte werden in einer Richtlinie des Präsidiums näher konkretisiert.

Zweiter Teil Organisation der htw saar

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 (Grundpflichten der Amtsträgerinnen und Amtsträger)

(1) Die Mitglieder der Gremien sind ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe dem Gesamtwohl der htw saar verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Verpflichtung von Vorsitzenden der Gremien, deren Beschlüsse zu vollziehen, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt für andere Amtsträgerinnen und Amtsträger entsprechend.

Artikel 9 (Ausgeschlossene Personen und Befangenheit)

(1) Ein Mitglied eines Gremiums darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, die das Mitglied selbst oder seinen Angehörigen, einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder einer Person, zu der das Mitglied nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, betreffen.

Gleiches gilt für die Mitglieder, die durch die Entscheidung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können (ausgeschlossene Personen). Ein Vor- oder Nachteil, der nur darauf beruht, dass gemeinsamen Interessen einer Mitgliedergruppe berührt werden, führt nicht zum Ausschluss.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen. Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. Die/Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die/der Verlobte,
2. die Ehegattin/der Ehegatte,
3. die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,

5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Wahrnehmung der Aufgaben in Gremien zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet (Befangenheit), so ist die/der Vorsitzende des Gremiums zu unterrichten. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft das Gremium in Abwesenheit des Mitglieds, dessen Befangenheit in Frage steht.

(5) Hat ein ausgeschlossenes oder befangenes Mitglied an der Beratung oder Entscheidung maßgeblich mitgewirkt, so ist die Entscheidung rechtswidrig.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der htw saar entsprechend. Die §§ 20 und 21 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Artikel 10 (Anhörung)

(1) Vor der Entscheidung eines Organs ist den Mitgliedern der htw saar, die durch die Entscheidung unmittelbar in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis oder persönlich betroffen werden, Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme einzuräumen. In begründeten Fällen kann mündliche Anhörung erfolgen.

(2) Die Organe sollen Vertreterinnen/Vertreter einer Mitgliedergruppe hören, wenn die Gruppe in ihrem besonderen dienstlichen oder mitgliedschaftlichen Rechtskreis von der bevorstehenden Entscheidung betroffen ist, es sei denn, dass die Entscheidung einem Gremium obliegt, in dem die Gruppe vertreten ist.

(3) Gremien fachlicher Gliederungen sollen in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums Vertreterinnen und Vertretern einer Fachschaft Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen, soweit die Fachschaft unmittelbar betroffen ist und dem Gremium kein Mitglied dieser Fachschaft angehört.

(4) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die den Aufgabenkreis eines anderen Organs oder Gremiums unmittelbar betreffen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 11 (Beendigung eines Amtes)

Ein Amt endet mit:

1. Ablauf der Amtszeit, auch infolge der Abwahl,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Verlust der Wählbarkeit,
4. Beendigung der Mitgliedschaft in der htw saar oder
5. Übergang in eine andere Mitgliedergruppe (Artikel 2).

Artikel 12 **(Weiterführung der Amtsgeschäfte)**

(1) Ist ein Amt nach Artikel 11 Nr. 1 oder 2 beendet, so ist die bisherige Amtsträgerin/der bisherige Amtsträger verpflichtet, die Geschäfte des Amtes solange weiterzuführen, bis eine neue Amtsträgerin/ein neuer Amtsträger bestellt ist. Satz 1 gilt nicht, solange die Geschäfte von einer ordnungsgemäß bestellten Stellvertretung wahrgenommen werden. Artikel 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß auch für das Gremium als Ganzes, wenn sich im Falle des Artikels 11 Nr. 1 die Bildung eines Organs für die neue Amtszeit verzögert.

Zweiter Abschnitt **Besondere Bestimmungen für Gremien**

Artikel 13 **(Mitgliederzahl)**

(1) Ein Gremium hat grundsätzlich die durch Gesetz oder aufgrund dieser Grundordnung ausdrücklich festgelegte Mitgliederzahl.

(2) Die Mitgliederzahl des Gremiums vermindert sich um die Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe (verminderte Mitgliederzahl), die von ihr nicht in Anspruch genommen werden können, weil

1. die der Mitgliedergruppe angehörende Personenzahl kleiner ist als die Zahl der ihr zustehenden Sitze oder
2. trotz ordnungsgemäß durchgeführten Wahlverfahrens weniger Angehörige einer Mitgliedergruppe gewählt werden, als ihr Sitze zustehen.

(3) Sind in bestimmten Fragen nicht alle Mitglieder eines Gremiums stimmberechtigt, so ist nur die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.

(4) Soweit ein Gesetz oder diese Grundordnung für Anträge, Beschlüsse und Wahlen eine bestimmte Zahl der Mitglieder eines Gremiums voraussetzen, ist die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebende Mitgliederzahl maßgebend.

(5) Ergeben sich bei Zahlenverhältnissen Bruchzahlen, so ist bei der Ermittlung von Minderheiten abzurunden, bei der Ermittlung von Mehrheiten aufzurunden.

(6) Ein Gremium ist nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn nach Absatz 2 seine Mitgliederzahl weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 beträgt.

Artikel 14 **(Amtszeit)**

Die Amtszeit in den Kollegialorganen beträgt drei Jahre. Dies gilt auch für sonstige Gremien, soweit durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes keine anderweitige Regelung getroffen ist.

Artikel 15 **(Einberufung, Terminierung und Tagesordnung)**

(1) Ein Gremium wird durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden einberufen. Bei der Terminierung werden familiäre Pflichten der Mitglieder des Gremiums berücksichtigt. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium zur Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand einzuberufen oder einen bestimmten Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn

1. dies von einem Viertel der Mitglieder oder von sämtlichen einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitgliedern des Gremiums schriftlich beantragt wird oder

2. ein anderes Organ oder Gremium der htw saar in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem SHSG und dieser Grundordnung einen Beschluss des Gremiums über diesen Gegenstand verlangt oder beantragt.

(3) Ein Verhandlungsgegenstand kann durch Beschluss des Gremiums von der Tagesordnung abgesetzt werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder oder sämtliche gewählten Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe des Gremiums widersprechen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bedarf die Absetzung von der Tagesordnung der Zustimmung der/des Vorsitzenden.

Artikel 16 **(Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit)**

Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen von Gremien bei Bedarf statt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt den Bedarf fest. Artikel 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

Artikel 17 **(Öffentlichkeit, Schweigepflicht)**

(1) Die Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Öffentlichkeit herstellen, soweit rechtliche Gründe oder sonstige berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Mitglieder der htw saar oder einer Fakultät beschränkt werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Die Mitglieder von Gremien dürfen Mitglieder der htw saar über die gefassten Beschlüsse und deren wesentliche Gründe unterrichten, soweit nicht Schweigepflicht besteht. Schweigepflicht besteht bei allen in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 oder wenn die Pflicht zur Verschwiegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium fort.

Artikel 18 **(Berichts- und Auskunftspflicht)**

(1) Die/Der Vorsitzende eines Gremiums hat dem Gremium über wichtige Angelegenheiten seiner Amtsführung regelmäßig zu berichten.

(2) Die Auskünfte kann auch eine Beauftragte/ein Beauftragter der/des Vorsitzenden erteilen.

(3) Berichte dürfen nicht erstattet und Auskünfte nicht erteilt werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes Interesse des Landes oder der htw saar oder ein schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse verletzt würde.

Artikel 19 **(Sitzungsleitung)**

Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung einschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung.

Artikel 20 **(Beiziehung Dritter)**

(1) Ein Gremium kann einzelne Personen zu den Beratungen beiziehen. Personen, die nicht Mitglieder der htw saar oder diesen nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 gleichgestellt sind und für die nicht kraft Gesetzes Schweigepflicht besteht, können nicht zu Beratungen hinzugezogen werden, deren

Gegenstand der Schweigepflicht unterliegt (Artikel 17 Abs. 2). Für beigezogene Personen gilt Artikel 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Beiziehung gilt als beschlossen, wenn die/der Vorsitzende mitteilt, dass sie/er eine bestimmte Person zur Beiziehung geladen hat, und das Gremium in die Behandlung der Tagesordnung eintritt.

Artikel 21 (Eilkompetenz der/des Vorsitzenden)

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums. Dies gilt nicht für Wahlen. Die/Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat unter Berücksichtigung der Artikel 16 und 24 die Gründe, die einer Einberufung des zuständigen Gremiums entgegenstehen und die Gründe für die Inanspruchnahme der Eilkompetenz aktenkundig zu machen.

Artikel 22 (Beschlussfähigkeit)

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn

1. seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn
2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird ein Gremium, das eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschließen konnte, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male während der Vorlesungszeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zehn Tage.

Artikel 23 (Beschlussfassung)

(1) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit durch ein Gesetz oder durch diese Grundordnung nichts anderes vorgesehen ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satz 1 gilt sinngemäß, soweit für Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung des Ergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Wahlen, die von den Gremien durchgeführt werden. Ergibt sich bei geheimer Wahl Stimmengleichheit, wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sind geheim. Im Übrigen ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Gang der Verhandlung betreffen.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht fristgerecht oder nicht mit ausreichender Bestimmtheit in der Einladung angekündigt worden ist, kann nicht beschlossen werden.

Artikel 24 (Schriftliches Beschlussverfahren)

(1) Ein Gremium kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder

sämtlicher einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitglieder des Gremiums hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

(2) Bei einem schriftlichen Beschlussverfahren werden der Beschlussvorschlag, die Begründung, die Einverständniserklärung zur Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens und ein Vordruck zur einheitlichen Stimmabgabe an die der htw saar bekannte Anschrift versandt. In dem Übersendungsschreiben wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Stimmabgabe schriftlich im Sinne des Artikels 31 zu erfolgen hat.

(3) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Gremiums, im Falle zentraler Gremien von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Berufungsverfahren, Wahlen und in Personalangelegenheiten ist ein schriftliches Beschlussverfahren ausgeschlossen.

Artikel 25 (Stimmrecht)

(1) In Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Sie wirken nach Maßgabe des SHSG und dieser Grundordnung grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.

(2) Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, grundsätzlich nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, haben sie abweichend von Satz 1 Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen an der htw saar wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(3) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

Artikel 26 (Protokoll)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gremien ist ein Protokoll zu fertigen. Aus dem Protokoll muss mindestens ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden. In dem Protokoll sind festzuhalten:

1. die Ergebnisse der von einem Gremium vorgenommenen Wahlen,
2. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen, wenn die Feststellung von einem Mitglied beantragt wird oder wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist,
3. bei offenen Abstimmungen, die Stimmabgabe eines Mitglieds, wenn die Aufnahme von dem Mitglied verlangt wird,
4. die von einem Mitglied zu einem Gegenstand der Verhandlungen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer, die/der nicht Mitglied des Gremiums sein soll, zu unterzeichnen.

(3) Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Soweit gegen eine vollständige Protokollabschrift aus gewichtigen Gründen, insbesondere dem der Wahrung der Vertraulichkeit in besonderen Fällen, Bedenken bestehen, kann die/der Vorsitzende bestimmen, dass Teile des Protokolls in die Abschrift nicht aufgenommen werden. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4

bedarf die Bestimmung der Einwilligung des Mitglieds. Die Bestimmung ist in der Abschrift bekanntzugeben. Die Mitglieder des Gremiums können die in die Abschrift nicht aufgenommenen Teile des Protokolls einsehen. Über Einwendungen gegen das Protokoll soll das Gremium in der auf die Übermittlung der Abschrift folgenden Sitzung entscheiden.

(4) Mitglieder eines Gremiums können die Protokolle aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft einsehen. Protokolle aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft können sie einsehen, soweit dies für die ordnungsgemäße Führung ihres Amtes erforderlich ist.

Artikel 27 (Sitzungsdauer)

Dauert die Sitzung eines Gremiums über fünf Stunden oder länger als 18 Uhr, so ist sie auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder zu vertagen.

Artikel 28 (Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte)

(1) Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen (vorbereitende Kommissionen und Ausschüsse) oder Beauftragte bestellen.

(2) Die Einsetzung von Kommissionen zur Mitwirkung in Kompetenzzentren, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, erfolgt nach Maßgabe der für diese Einrichtungen erlassenen Regelungen.

Artikel 29 (Beschließende Ausschüsse)

(1) Ausschüsse zur Beschlussfassung an Stelle des Gremiums (beschließende Ausschüsse) können nur der Senat und die Fakultätsräte einsetzen.

(2) Die Einsetzung eines beschließenden Ausschusses bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des einsetzenden Gremiums. Das einsetzende Gremium kann die Entscheidung über eine Angelegenheit, die es einer beschließenden Kommission übertragen hat, allgemein oder im Einzelfall wieder an sich ziehen und muss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder über diese Frage entscheiden.

(3) Die Amtszeit eines beschließenden Ausschusses endet regelmäßig mit der Amtszeit des Gremiums, das ihn eingesetzt hat.

Artikel 30 (Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse)

(1) Die Mitglieder einer Kommission oder eines Ausschusses müssen nicht Mitglieder des Gremiums sein.

(2) In Kommissionen und Ausschüssen sollen die Mitgliedergruppen im gleichen Verhältnis wie im Gremium vertreten sein, soweit das SHSG nichts anderes vorschreibt. Sind die Verhältniszahlen nicht ganzzahlig, so wird abgerundet; jedoch steht jeder Gruppe mindestens ein Sitz zu.

(3) Soweit die Sitze in Kommissionen und Ausschüssen nach Mitgliedergruppen verteilt werden, können die Angehörigen einer Mitgliedergruppe die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe vorschlagen. Über diese Vorschläge ist zunächst abzustimmen. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist das Verfahren nach Satz 1 und 2 einmal zu wiederholen.

(4) Die Amtszeit endet mit der Erledigung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Amtszeit des einsetzenden oder bestellenden Gremiums. Ist der Auftrag bis zum Ende der Amtszeit des

einsetzenden oder bestellenden Gremiums noch nicht erledigt, so bedarf die Einrichtung oder Bestellung der Bestätigung durch das neue Gremium.

Artikel 31 (Verfahrensregelungen)

(1) Die in dieser Grundordnung vorgesehene Schriftform ist gewahrt bei Übersendung eines Schriftstückes durch Aufgabe zur Post, durch Telefax oder durch Übermittlung einer signierten elektronischen Nachricht. Mitglieder eines Gremiums können zu Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Gremiums eine oder mehrere der in Satz 1 genannten Übermittlungsformen ausschließen; in diesem Fall ist die Schriftform nur durch Nutzung der nicht ausgeschlossenen Kommunikationsformen gewahrt.

(2) Jedes Gremium kann das Verfahren seiner Verhandlungen, soweit darüber im SHSG und in dieser Grundordnung keine Bestimmung getroffen worden ist, durch eine Geschäftsordnung regeln. Soweit einem Gremium eine Geschäftsordnung fehlt, gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

Dritter Abschnitt Einzelbestimmungen

Artikel 32 (Präsidium)

(1) Die Präsidentin/Der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Die Präsidentin/Der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender des Präsidiums.

(2) Das Präsidium ist ein Organ der htw saar und kein Gremium im Sinne dieser Grundordnung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Präsidentin/Dem Präsidenten untersteht unbeschadet der Leitung der zentralen Verwaltung durch die/den hauptamtliche/n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten das Präsidialbüro. Die vom Präsidialbüro wahrzunehmenden Aufgaben werden im Geschäftsverteilungsplan konkretisiert.

Artikel 33 (Vorbereitung der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten)

(1) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus vier nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrates und vier Mitgliedern des Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach Artikel 2 Absatz 1 je ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt eines der vom Hochschulrat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission soll nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen vorlegen, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste ist vom Hochschulrat zu bestätigen. Danach wird die Wahlhandlung nach den Regelungen des SHSG durchgeführt.

(2) Die/Der Vorsitzende der Findungskommission trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder des Hochschulrats, des Senats und des Erweiterten Präsidiums, Gelegenheit zu einer Aussprache mit den von der Findungskommission vorgeschlagenen Personen haben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken.

Artikel 34
(Zahl, Amtszeit und Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten)

(1) Die Präsidentin/Der Präsident schlägt dem Senat zur Zustimmung und dem Hochschulrat zur Wahl für das Amt einer/eines hauptamtlichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten eine Person vor. Sie/Er schlägt dem Senat für mindestens zwei und für höchstens drei Ämter einer nebenamtlichen Vizepräsidentin/eines nebenamtlichen Vizepräsidenten je eine Person zur Wahl vor. Sie/Er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder der htw saar, insbesondere die Mitglieder des Senats vor den Wahlen Gelegenheit zur Aussprache mit diesen Personen haben.

(2) Die Amtszeit der/des hauptamtlichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten beträgt vier bis sechs Jahre. Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre. Die individuelle Amtszeit wird von der zur Wahl stehenden Person im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten bekannt gegeben.

(3) Eine Vizepräsidentin/Ein Vizepräsident kann während ihrer/seiner Amtszeit kein Wahlamt in den Organen der htw saar einschließlich der Fakultäten wahrnehmen. Als Wahlamt im Sinne von Satz 1 gilt auch die auf einer Wahl beruhende Mitgliedschaft in einem Gremium; für die Dauer der Amtszeit ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

Artikel 35
(Entlastung der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate)

Für die Entlastung der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate von ihrer Lehr- und Betreuungstätigkeit und die Ermäßigung der Lehrverpflichtung gelten die Regelungen der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschule des Saarlandes – Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) – vom 19.12.2008 (Amtsbl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung. Über die angemessene Entlastung von ihren sonstigen Dienstpflichten entscheidet die Präsidentin/der Präsident

- a) bei nebenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums nach Anhörung der Dekanin/des Dekans und
- b) bei nebenamtlichen Mitgliedern der Dekanate nach Anhörung des Fakultätsrates, der Fakultät dem die Professorin/der Professor zugeordnet ist.

Artikel 36
(Senat)

Als Mitglieder des Senats werden gewählt

- 1. zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
- 4. vier Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Artikel 37
(Hochschulrat)

(1) Dem Hochschulrat obliegen die Aufgaben gemäß § 25 Abs. 1 SHSG. Der Hochschulrat ist ein Organ der htw saar und kein Gremium im Sinne dieser Grundordnung. Die in dieser Grundordnung getroffenen besonderen Bestimmungen für Gremien gelten sinngemäß, sofern der Hochschulrat keine anderweitigen Regelungen trifft.

(2) Der Senat wählt zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und je ein Mitglied der Gruppen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 in den Hochschulrat. In diesem Fall gilt für die Wahl Artikel 30 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 38 (Dekanat)

(1) Die Dekanin/Der Dekan sowie die Studiendekanin/der Studiendekan und eine Prodekanin/ein Prodekan bilden das Dekanat einer Fakultät. Die Dekanin/Der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Dekanats.

(2) Das Dekanat ist ein Organ der jeweiligen Fakultät und kein Gremium im Sinne dieser Grundordnung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Fakultäten können in einer Ordnung regeln, dass die Studiendekanin/der Studiendekan bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Studium, Lehre, Internationales und Fachberatung unter der Gesamtverantwortung des Dekanats gemäß § 27 Absatz 6 SHSG von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern unterstützt wird.

(4) Das Dekanat entscheidet über die Einrichtung von Instituten als wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät. Das Nähere regelt die jeweilige Fakultät in einer Ordnung.

Artikel 39 (Fakultätsrat)

(1) Als Mitglieder des Fakultätsrats werden gewählt

1. sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Auf Antrag des Dekanats kann das Präsidium nach Stellungnahme des Senats von Absatz 1 abweichende Mitgliederzahlen festlegen. Die Mitgliederzahlen betragen dann

1. neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Artikel 40 (Abweichende Organisationsformen)

Über die Errichtung von der Fakultätsstruktur abweichender Organisationsformen im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 SHSG beschließt das Präsidium nach Beratung durch das Erweiterte Präsidium, nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrats.

Artikel 41 (Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten, Kooptation von Mitgliedern anderer Hochschulen)

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auf ihren Antrag durch Kooptation Mitglied in anderen Fakultäten werden. Das aktive und passive Wahlrecht zum Fakultätsrat üben sie nur in der Fakultät aus, in die sie berufen sind oder der ihre Stelle zugeordnet ist. Sie können als stimmberechtigte Mitglieder in Ausschüsse des Fakultätsrats gewählt werden.

(2) Bei vertraglich geregelter Kooperation mit einer anderen Hochschule gilt für fachlich betroffene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der anderen Hochschule die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Nach Satz 1 kooptierten Mitgliedern kann die beratende Mitgliedschaft in Ausschüssen des Fakultätsrats eingeräumt werden.

(3) Die erforderlichen Beschlüsse fasst der Fakultätsrat. Ein Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats.

Artikel 42 **(Gemeinsame Organe von Kooperationsplattformen)**

(1) Die Überwachung der laufenden Geschäfte und der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Personal- und Sachmittel einer Kooperationsplattform kann auf Grundlage einer Vereinbarung der Hochschulen Aufgabe eines Beirats sein. Dieser Beirat wird grundsätzlich für eine Amtszeit von drei Jahren und paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Hochschulen besetzt, sofern in den Vereinbarungen der Hochschulen nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Beirat wählt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die der jeweils anderen Hochschule angehört.

Artikel 43 **(Berufungsverfahren)**

(1) Die Bildung einer Berufungskommission obliegt dem zuständigen Fakultätsrat gemeinsam mit der Präsidentin/dem Präsidenten nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

1. Soweit die Präsidentin/der Präsident nicht den Vorsitz führt, benennt sie/er in Abstimmung mit der Fakultät eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der die laufenden Geschäfte der Berufungskommission führt und die Präsidentin/den Präsidenten sowie das zuständige Dekanat über den Verlauf des Berufungsverfahrens sowie über Termine und Beratungsergebnisse informiert.
2. Die Präsidentin/Der Präsident benennt mindestens ein hochschulexternes sachverständiges Mitglied der Berufungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät.
3. Der Fakultätsrat kann weitere hochschulexterne sachverständige Mitglieder benennen.
4. Die übrigen Mitglieder werden nach Gruppen getrennt unter besonderer Berücksichtigung des Teilbereichs, der die Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, von ihren Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt.
5. Bei Berufungen, die die Lehrgebiete der vollintegrierten Studiengänge des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI) wesentlich betreffen, ist ein Mitglied auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors des DFHI in die Berufungskommission zu wählen. Für das Stimmrecht gilt Artikel 25.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Im Falle der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die einer wissenschaftlichen Einrichtung angehören sollen, sind wenn möglich die der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich aus dem Kreis der der wissenschaftlichen Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen.
7. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein; die Hälfte davon soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf begründeten Antrag der/des zuständigen Dekanin/Dekans unverzüglich nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder im Verhinderungsfall eine von ihr benannte Vertreterin wirkt am Verfahren mit und fügt dem Vorschlag der Berufungskommission eine Stellungnahme bei.

(3) Die Gruppe der Studierenden und eine Beschäftigte/ein Beschäftigter des Arbeitsbereichs Hochschuldidaktik sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre jeweiligen Äußerungen sind dem Vorschlag der Berufungskommission beizufügen.

(4) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen der htw saar und einer rechtsfähigen Forschungs- und Bildungseinrichtung kann durch Vereinbarung ein gemeinsames Berufungsverfahren geregelt werden. Die Regelung über das gemeinsame Berufungsverfahren kann vorsehen, dass bestimmten Berufungskommissionen der htw saar auch Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung angehören. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der htw saar und die ihnen nach Funktion und Qualifikation gleichstehenden Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, gemeinsam über zwei Drittel der Sitze und Stimmen der Berufungskommission verfügen. Von den allgemeinen Regelungen, die das Berufungsverfahren betreffen, kann auf Grund einer Vereinbarung

zwischen den Beteiligten, die der Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, abgewichen werden, wenn ein qualitätsgeleitetes Auswahlverfahren auf andere Weise sichergestellt ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn vorbehaltlich des jeweiligen Landesrechts oder des nationalen Rechts eine Professur von mehreren Hochschulen besetzt werden soll.

Artikel 44 **(Ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, Fakultäts- und** **Verwaltungsgleichstellungsbeauftragte)**

(1) Die ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Präsidentin/vom Präsidenten aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der htw saar für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte soll den Beirat für Frauenfragen zu ihrem Vorschlag hören.

(2) Die Amtszeit der ständigen Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten beginnt am Tage nach der Bestellung, wenn der Vorschlag nach Absatz 1 keinen anderen Beginn der Amtszeit enthält.

(3) Fakultätsgleichstellungsbeauftragte unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der jeweiligen Fakultät. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte werden vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Fakultät gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht. Die individuelle Amtszeit wird von den zur Wahl stehenden Frauen vor der Wahl bekannt gegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Verwaltungsgleichstellungsbeauftragte unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltungsabteilungen. Die Verwaltungsgleichstellungsbeauftragte wird für drei Jahre aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der htw saar, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind, von diesen durch Mehrheitswahl gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Die Wahl soll unter ergänzender Anwendung der Wahlordnung zeitgleich mit den Gremienwahlen stattfinden.

Artikel 45 **(Beirat für Frauenfragen/Beirat für Gleichstellungsfragen** **nach § 25 Landesgleichstellungsgesetz)**

(1) Der Beirat für Frauenfragen unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er kann Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Beirats sind.

(2) Dem Beirat für Frauenfragen gehören je drei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 1 SHSG an.

(3) Die Mitglieder des Beirats für Frauenfragen werden zeitgleich mit den Wahlen zu den anderen Gremien der htw saar gewählt. § 17 Abs. 1, 2 und 4 SHSG gelten entsprechend für die Wahl des Beirats für Frauenfragen mit der Maßgabe, dass nur weibliche Mitglieder der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

(4) Der Beirat für Frauenfragen wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die konstituierende Sitzung wird von der Vorsitzenden der vorherigen Amtsperiode einberufen und bis zum Abschluss des Wahlverfahrens geleitet.

Artikel 46

(Wahl, Bestellung, Amtszeit und Berichtspflicht der/des Beauftragten für die Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung)

(1) Die Präsidentin/Der Präsident schlägt dem Senat für eine Amtszeit von drei Jahren eine fachlich kompetente Person zur Wahl einer/eines Beauftragten vor.

(2) Wählbar sind Personen der in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 8 genannten Mitgliedergruppen.

(3) Die/Der Beauftragte ist grundsätzlich nebenamtlich tätig und organisatorisch der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationalisierung zugeordnet. Sie/Er berichtet dem Senat jährlich über ihre/seine Tätigkeit und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

(4) Die htw saar gewährleistet eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung. Der Arbeitsplatz der/des Beauftragten muss barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Die/Der Beauftragte wird von seinen/ihren Dienstplichten angemessen freigestellt, sofern sie/er nicht bereits hauptamtlich bei der htw saar für die genannten Aufgaben beschäftigt ist.

Artikel 47

(Bibliothek)

Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung außerhalb der Fakultäten unter der Verantwortung des Präsidiums (§ 30 Absatz 2 SHSG). Das Nähere regelt die Bibliotheksordnung.

Artikel 48

(Deutsch-Französisches Hochschulinstitut - DFHI)

(1) Die Direktorin/Der Direktor des DFHI nimmt für die Ausrichtung des Studienangebotes des DFHI die Funktionen einer Studiendekanin/eines Studiendekans gemäß § 27 Absatz 6 wahr. Für die Sicherstellung der Qualität von Studium und Lehre setzt die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors des DFHI für die Studienbereiche des DFHI Studienleiterinnen/Studienleiter ein.

(2) Die Amtszeiten der Direktorin/des Direktors des DFHI und der Studienleiterinnen/Studienleiter betragen jeweils drei Jahre. Eine wiederholte Einsetzung ist möglich.

(3) Für das gemeinsame DFHI-Studienangebot können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch die Dekanate und die Fakultätsräte Aufgaben an die Binationale Konferenz übertragen werden. Die Zusammensetzung der Binationalen Konferenz ist durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Université de Lorraine geregelt.

(4) Für das Studienangebot des DFHI wird ein fakultätsübergreifender Prüfungsausschuss eingerichtet. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Studienleiterinnen/Studienleiter.

Artikel 49

(Ordnungen der htw saar)

(1) Die von der htw saar aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts erlassenen Ordnungen (Satzungen) werden durch Aushang an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ bekannt gemacht und von der Präsidentin/vom Präsidenten im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

(2) Ordnungen treten, wenn in ihnen kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(3) Eine Ordnung, die der staatlichen Zustimmung oder der Zustimmung des Präsidiums bedarf, kann von dem für den Erlass der Ordnung zuständigen Gremium nur mit der Mehrheit der Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn der Entwurf der Ordnung den Mitgliedern des Gremiums zehn Tage vor der Beschlussfassung übermittelt worden ist. Der Entwurf ist in zwei Lesungen zu

behandeln. Die zweite Lesung entfällt, wenn sich nach Abschluss der ersten Lesung die Mehrheit der Mitglieder und zwei Drittel der Abstimmenden für die Annahme der Ordnung aussprechen. Satz 1 gilt auch für Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung.

(4) Der Senat kann die Zustimmung zu Ordnungen der Fakultäten, die einer anderen Fakultät oder Einrichtung Verpflichtungen auferlegen, nur erteilen, wenn die betroffene Fakultät oder Einrichtung ihr Einverständnis mit den sie berührenden Regelungen der Ordnung erklärt hat. Das Einverständnis darf nur aus triftigem Grund verweigert werden.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

Artikel 50

(1) Diese Grundordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 15. Juli 2009, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 14. Mai 2014 (Dienstblatt 86/2014) außer Kraft.

(2) Die Amtszeiten der bei Inkrafttreten dieser Grundordnung bereits gewählten Vizepräsidenten bleiben unberührt.

Saarbrücken, den 19.12.2017

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolrad Rommel', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Wolrad Rommel